



## Die Waffen nieder!

Berta von Suttner

\*\*\*\*\*

# Informationen zur Wehrpflicht in Deutschland und zur Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung:

## Wehrpflichtigkeit

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des [Grundgesetzes](#) sind und gemäß [§ 1 WPfG](#)

1. ihren ständigen Aufenthalt in der [Bundesrepublik Deutschland](#) haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
  - ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten *oder*
  - einen Pass oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellen haben.

Nach [§ 3](#) endet die Wehrpflicht mit der Vollendung des 45. Lebensjahres, für Offiziere und Unteroffiziere mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Spannungs- und Verteidigungsfall endet sie generell erst mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Einberufung zum Grundwehrdienst wurde im März 2011 ausgesetzt, indem der Deutsche Bundestag das Wehrpflichtgesetz abgeändert hat. Gemäß [§ 2 WPfG](#) sind nun alle weiteren Ausführungsbestimmungen des Gesetzes nur im Spannungs- und Verteidigungsfall anzuwenden. Damit bleibt die Wehrpflicht zwar grundsätzlich bestehen, hat aber im Frieden keine rechtlichen Folgen mehr. Der Bundesrat stimmte dem am 15. April 2011 zu. Unberührt blieb davon Art. 12a GG und somit die Ermächtigung an den Gesetzgeber, die verpflichtende Einberufung zum Wehrdienst später durch ein einfaches Gesetz wieder einzuführen.

Quelle:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Wehrpflicht\\_in\\_Deutschland#Aussetzung\\_der\\_Wehrpflicht](https://de.wikipedia.org/wiki/Wehrpflicht_in_Deutschland#Aussetzung_der_Wehrpflicht)

# Kriegsdienstverweigerung

Wer in Deutschland aus Gewissensgründen keinen **Kriegsdienst an der Waffe** leisten möchte oder kann, hat die Möglichkeit diesen in Form eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung abzulehnen.

**In Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz heißt es: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Damit wird das Recht garantiert, den Kriegsdienst verweigern zu können.**

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann sowohl von aktiven Soldatinnen und Soldaten, als auch von Reservistinnen und Reservisten sowie Ungedienten, also männlichen Staatsbürgern, die gemäß Wehrpflichtgesetz zum Kriegsdienst herangezogen werden könnten, gestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen für das KDV-Antragsverfahren regeln das Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (KDVG) und das Soldatengesetz (SG).

Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich beim zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr einzureichen. Dieses bestätigt den Eingang und leitet den Antrag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, weiter, welches für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Quelle: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/personal/-aktuelles/faktencheck/kdv-antraege-5647366>

Weitergehende Informationen und Auskünfte gibt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

<https://www.bafza.de/rat-und-hilfe/kriegsdienstverweigerung-zivildienst>

**Weitere ausführliche Infos beim**  
EAK Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Kriegsdienstverweigerung und Frieden  
<https://www.eak-online.de/kdv-antragsverfahren>

Dort gibt es auch auf Wunsch eine ausführliche persönliche Beratung  
<https://www.eak-online.de/beratung>

**„Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin“**  
**Carl August Sandburg**